

# **Waffengesetz und entsprechende Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz**

Aus Veranlassung der Novellierung des Waffengesetzes durch Art. 3 Abs. 5 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17.09.2009 (BGBl I S. 2062) folgende Hinweise:

## **Bedürfnisprüfung (§ 4 Abs. 4 WaffG):**

Der in die Vorschrift neu eingefügte Satz 3 stellt klar, dass eine Prüfung des waffenrechtlichen Bedürfnisses auch nach der Bedürfnisüberprüfung drei Jahre nach der erstmaligen Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis erfolgen kann. Besonders für Waffenbehörden bietet es sich an, dass diese Bedürfnisprüfung im Zusammenhang mit der periodisch zu wiederholenden Prüfung der Zuverlässigkeit bzw. der persönlichen Eignung (§ 4 Abs. 3 WaffG) vorzunehmen. Ob eine Bedürfniswiederholungsprüfung vorgenommen wird, steht im Ermessen der Waffenbehörde. Liegen konkrete Anhaltspunkte für einen Wegfall des Bedürfnisses bei einem Waffenbesitzer vor (z.B. fehlende Mitgliedschaft in einem Schießsportverein oder das Interesse am Schießsport beschränkt sich bei fortbestehender Vereinsmitgliedschaft erkennbar auf die Möglichkeit, an Waffen zu gelangen) wird eine entsprechende Prüfung seitens der Waffenbehörde vorgenommen. Auf § 58 WaffG und die sich aus dieser Vorschrift ergebende Bestandsgarantie für waffenrechtliche Erlaubnisse nach dem Waffengesetz 1976 wird hingewiesen.

Für die Bedürfnisprüfung nach Satz 3 gelten bei Sportschützen nicht die Voraussetzungen wie bei einer Ersterteilung nach § 14 Abs. 2 WaffG; insbesondere ist eine Bescheinigung des anerkannten Schießsportverbandes nur in Zweifelsfällen erforderlich. Für Mitglieder eines Vereins, der einem anerkannten Schießsportverband (DSB) angehört, genügt es, dass die fortbestehende schießsportliche Aktivität und Mitgliedschaft im Verband durch eine Bescheinigung des Vereins bestätigt wird.

Da der Waffenbehörde nach § 4 Abs. 4 Satz 3 WaffG ein Ermessen zusteht, ob Sie die Wiederholungsprüfung durchführt, kann sie im Rahmen ihrer Ermessensanwendung auch über die zur Glaubhaftmachung des Bedürfnisses erforderlichen Nachweismittel (Ausschreibungen Wettkampf, persönliches Schießbuch, Schießkladden usw.) entscheiden. Im Regelfall sollte zur Glaubhaftmachung des Bedürfnisses eine Vereinsbescheinigung über die fortbestehende schießsportliche Aktivität und Mitgliedschaft als ausreichend angesehen werden.

## **Sportschützen (§ 14 Abs. 3 WaffG)**

Die Vorschrift wurde im Rahmen der Waffenrechtsnovelle 2010 um das Tatbestandsmerkmal „**und der Antragssteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat**“ ergänzt.

Für die Praxis ergeben sich aus der Formulierung verschiedene Auslegungsfragen.

### **Begriff „regelmäßig“:**

Der in § 14 Abs. 3 WaffG verwendete Begriff „regelmäßig“ kann nicht mit dem in § 14 Abs. 2 Nummer 1 WaffG verwendeten Begriff „regelmäßig“ gleichgestellt werden, weil er nicht an Trainingseinheiten, sondern an eine Wettkampfteilnahme anknüpft und eine andere Zielrichtung verfolgt. Die Teilnahme an 18 Wettkämpfen im Jahr wäre selbst für Sportschützen im Leistungsbereich nicht zu erfüllen. Eine „regelmäßige“ Wettkampfteilnahme im Sinn des § 14 Abs. 3 verlangt daher nur eine gewisse Teilnahmehäufigkeit, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze aktiv am Schießsport beteiligt. Die unterschiedlichen Verbandsregeln und Wettkampforganisationsformen (Sportordnung DSB und Wettkampfausschreibungen) lassen es nicht zu, wie bei § 14 Abs. 2 WaffG eine konkrete Mindestzahl festzulegen (Ersterwerb von Schusswaffen).

Nach § 14 Abs. 3 WaffG muss auch die regelmäßige Wettkampfteilnahme von der Bescheinigung des Schießsportverbandes (DSB, NSSV und KSV) umfasst sein. Im Allgemeinen wird es ausreichen, wenn der Schießsportverband bescheinigt, dass der Betreffende Teilnehmer von mehreren Leistungsvergleichen innerhalb eines Jahreszeitraumes hatte. Auch eine geringere Zahl von Wettkampfteilnahmen kann ggf. als ausreichend angesehen werden, wenn es sich dabei um die maßgeblichen Wettkämpfe des schießsportlichen Vereins oder Verbandes gehandelt hat, die möglicherweise auch nur einmal im Jahr stattfinden (z.B. Rundenwettkämpfe, Vereinsmeisterschaften, Kreismeisterschaften, Fernwettkämpfe, Landeswettkämpfe und nationale oder internationale Meisterschaften. Hier ergeben sich mehrere Wettkämpfe im Jahr)

Bei Mehrfachmitgliedschaften in verschiedenen Verbänden sind alle Wettkampfteilnahmen von dem jeweiligen Verband zu bescheinigen.

### **Bescheinigungen der Schießsportverbände:**

Für das Fortbestehen des Bedürfnisses hat der NSSV Formulare entwickelt. Diese sind auf der Internetseite des NSSV unter der Rubrik „Waffenrecht“ / Formulare zu finden. <http://www.nssv.de/waffenrecht/>

In der Bedürfnisbescheinigung zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen befindet sich der Passus gemäß § 14 Abs. 3 WaffG, dass der Sportschütze regelmäßig mit der zu erwerbenden Waffenart an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat, damit die Waffenbehörde die Sportwaffe in die Waffenbesitzkarte eintragen kann. Die allgemeine Bedürfnisbescheinigung befindet sich auch auf der Internetseite des NSSV unter der Rubrik „Waffenrecht/Formulare“.

### **Wettkampfebene:**

Schießsportwettkämpfe im Sinn des § 14 Abs. 3 WaffG sind alle nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschriebenen schießsportlichen Veranstaltungen mindestens auf Vereinsebene, die einem Leistungsvergleich dienen. Es ist insbesondere nicht erforderlich, dass die Veranstaltung auf überörtlicher oder gar landesweiter Ebene stattfindet. Die Voraussetzungen erfüllt vielmehr auch ein organisierter vereinsinterner Wettkampf oder Wettkampf zwischen Vereinen. Ausreichender, verlässlicher Ansatzpunkt für das Erfordernis eines organisierten Wettkampfes ist, dass er nach den jeweiligen Verbandsregeln beschrieben wurde.

### **Leistungsvergleich:**

Der Leistungsvergleich unterliegt der Platzierung des jeweiligen Wettkampfes. Nach WaffG zählt die Teilnahme am Wettkampf für die Bescheinigung des Bedürfnisses, nicht die Ringzahl.

### **Waffenart:**

Ein Sportschütze muss an den Wettkämpfen mit der Waffenart, die er erwerben und besitzen will, teilgenommen haben; d.h. mit einer (erlaubnispflichtigen) Kurzwaffe oder einer (erlaubnispflichtigen) Langwaffe. Nicht erforderlich ist es, dass der Sportschütze bereits mit dem konkret beantragten Waffentyp an Wettkämpfen geschossen hat.

### **Altfälle:**

Im Rahmen der Waffenrechtsänderung von 2009, ist keine rückwirkende Anwendung des § 14 Abs. 3 auf Altfälle vorgesehen. Es ist deshalb davon abzusehen, Bescheinigungen die die Bestätigung der regelmäßigen Wettkampfteilnahme testieren, nachzufordern, seitens der Waffenbehörden.

## Hinweise:

1. Das Fortbestehen des Bedürfnisses ist nicht zu verwechseln, mit dem Ersterwerb einer Waffenart oder weiteren Schusswaffen im Sinn der Sportordnung DSB. Für jede Schusswaffe muss erneut eine Bedürfnisbescheinigung erteilt werden!
2. Formular „Fortbestehen des Bedürfnisses“ (**V**) – Internetseite NSSV/Waffenrecht.
3. Als „Fortbestehen des Bedürfnisses“ zählen „regelmäßiges“ Trainings-, Übungs- und Wettkampfschiessen sowie Vereins-, Kreis- und Landesmeisterschaften.
4. Nachweise z.B. persönliches Schießbuch ohne Ringzahl.
5. Bei verschiedenen Vereinsmitgliedschaften kann der jeweilige Verein nur das Schießen bescheinigen, was auf seinem Schießstand geschossen wurde.
6. Wettkampf ist kein Trainingsschießen gemäß § 14 Abs. 2 WaffG.
7. Erweitertes Formular „Fortbestehen des Bedürfnisses“ (**VB**)(Verband) – siehe NSSV/Waffenrecht.
8. Nachweise z.B. Teilnahme-/Platzierungs-Liste der Kreismeisterschaft oder RWK-Teilnahme.
9. Unterschriftsberechtigte je nach Art des Bedürfnisses; Verein, Kreisverband oder Landesverband.
10. Formular „Fortbestehen des Bedürfnisses innerhalb der ersten drei Jahre nach ersten Erwerb“. ist das Formular (**V**) zu verwenden. (jede neuen Schusswaffe) Internetseite NSSV/Waffenrecht.
11. Nachweise gemäß § 14 Abs. 2 WaffG; z.B. persönliches Schießbuch ohne Ringzahl.
12. Formulare (V) oder (VB) sind nach der Fragestellung der Behörde einzuordnen und zu verwenden.

Stand: 23.03.2015     Dietmar Piklaps, Referent f. WaffR NSSV